

rung wiedergegeben, so daß die politischen Interessen bei der Anfertigung des Vindiculus in seiner Edition nicht deutlich werden.
E.-D. H.

Marie-Luise Favreau-Lilie, La cacciata dei Pisani dal regno di Gerusalemme sotto la reggenza di Enrico conte di Champagne e un diploma di Boemondo IV conte di Tripoli per il comune di Pisa, Bollettino storico pisano 54 (1985) S. 107–115, datiert Röhricht, Regesta regni Hierosolymitani n° 718 von 1194 auf 1198 um. Es handelt sich um einen ansprechenden Indizienbeweis, und die Umdatierung empfiehlt sich auch deshalb, weil in der Urkunde drei für die ganze Levante zuständige Konsuln Pisas in Akkon genannt werden, was für 1194 wegen der Vertreibung der Pisaner aus Akkon immer ein beschwerliches Beweisstück war, für 1198 aber gut paßt.
H. E. M.

Stanisław Librowski, Archiwum diecezjalne we Włocławku. Dział 1: Dokumenty. Seria 1: Inwentarz realny. Zeszyt 1: Oryginalne dokumenty samoistne z XIII wieku, Archiwa, Biblioteki i Muzea kościelne 47 (1983) S. 5–106. – Das vorliegende Regestenwerk bietet – im Rahmen eines umfassenderen Programmes zur Veröffentlichung polnischer Archivalien in kirchlichem Besitz – insgesamt 93 Regesten im Original erhaltener Urkunden und Briefe des Bistums Leslau (Włocławek) (Doppelausfertigungen tragen allerdings überflüssigerweise selbständige Nummern). Dabei sind die bewährten Regeln der Regestierung nicht immer beachtet: So fehlt z. B. die Angabe der Datierung im Kopfrege, und es wird umständlich und unnötigerweise bei jeder Nr. angegeben, daß es sich um die Signatur, den Aussteller, die Datierung usw. handelt. Das älteste Dokument stammt aus dem Jahr 1232. Neben den fürstlichen Dokumenten entstammt das meiste der päpstlichen Kanzlei bzw. der Tätigkeit päpstlicher Legaten. Register werden hoffentlich den späteren Fortsetzungen beigelegt, mit denen in absehbarer Zeit zu rechnen ist.

Ivan Hlaváček

Lothar Sape, Die Unterfertigung der lateinischen Urkunden aus den Nachfolgestaaten des Weströmischen Reiches. Vorkommen und Bedeutung, von den Anfängen bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Unterfertigung im Mittelalter (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 20) Kallmünz Opf. 1983, Verlag Michael Laßleben, IX u. 162 S., DM 48.– Gegenstand der vorliegenden Untersuchung (einer Diss. von 1978) sind die Unterfertigungen auf Privat-, Königs- und Herzogs- sowie Papsturkunden aus der Zeit der Germanenherrschaft in der westlichen Hälfte des Römischen Reichs. Bei der Begriffsbestimmung folgte der Vf. der von W. Schlögl (vgl. DA 36, 622) entwickelten Terminologie. Nach einer gedrängten Skizze über die Entwicklung der Unterfertigung im Weströmischen Reich befaßt sich S. im ersten Kapitel mit den Privaturkunden aus den Reichen der Ost- und Westgoten, Vandalen, Merowinger, Burgunder, des byzantinischen Herrschaftsgebiets in Italien, sowie der Langobarden. Die Einzelanalysen, die auf Grund der Quellenlage und des Forschungsstandes nicht immer zu gesicherten Ergebnissen führen, ergeben hierbei folgendes Gesamtbild: Anstelle der Unterschrift war auch Unterzeichnung zulässig, und mitunter